

Beschlussvorlage

zu Punkt 11. für die öffentliche Sitzung des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses (Gemeinde Schacht-Audorf) am Montag, 23. Mai 2016

Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Angleichung der Kindergartengebühren der Kindertagesstätten in der Gemeinde Schacht-Audorf

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die „Elterngebühren“ für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsplätze sollen nach einer „Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein zur Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen durch Kreise, Gemeinden und Eltern“ vom 09.11.1992 in einer Größe von mindestens 30 % der Gesamtbetriebskosten des jeweiligen Kindergartens liegen.

Der KiTa-Träger hat die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Es ist möglich, auch durch geldwerte Leistungen die Eigenleistungen nachzuweisen. Die KiTa-Betriebskosten werden aus den Kostenanteilen des Landes, des Kreises, der Eltern, des Trägers und der Kommune getragen. Es ergeben sich nachfolgende prozentuale Kostenanteile:

Land und Kreis	- rd. 20 %
Eltern	- rd. 30 %
Trägeranteil	- je nach Vertragsvereinbarung
Gemeinde	- Restkostenfinanzierung, sofern keine Festbetragsregelung vereinbart wird.

Eine besondere Verantwortung für die KiTa-Finanzierung trifft die Gemeinden, da sie gem. § 8 KiTaG dafür Sorge tragen, dass die im KiTa-Bedarfsplan (des Kreises) vorgesehenen Kindertagesstätten geschaffen und betrieben werden.

Für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Schacht-Audorf sind jeweils sog. Restkostenfinanzierungen durch die Gemeinde vertraglich geregelt.

Die Betriebskosten der Kindergärten sind unterschiedlich hoch (Gruppengrößen, Personalanzahl und tarifgemäße Eingruppierung, Öffnungszeiten, Schließzeiten usw.), so dass auch die anteiligen rd. 30 %igen Elterngebühren unterschiedlich hoch sind.

Es liegt im Interesse der Gemeinde, die KiTa-Gebühren in der Gemeinde in etwa gleich hoch zu gestalten. Die Gemeinde kann auf die Gebührenhöhe entsprechend Einfluss nehmen, indem sie für den finanziellen Ausgleich im Rahmen der Restkostenfinanzierung sorgt.

Nachstehend ist die Abweichung der mtl. Gebühr in Euro ersichtlich für ein paar unterschiedliche Betreuungszeiten zwischen der AWO-KiTa und der ev. KiTa St. Johannes. Für die ev. KiTa St. Johannes ist die erforderliche Gebühr mit reduzierter Schließzeit von nur noch 3 Wochen im Jahr aufgeführt.

Über die Festsetzung der Gebühren wird im KiTa-Kuratorium St. Johannes am 16.06.2016 beraten und beschlossen, bevor der Kirchenvorstand eine Gebührensatzungsänderung beschließt. In einem Vorgespräch der Vorsitzenden des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses und Kuratoriumsmitgliedern mit der Verwaltung wurde empfohlen, die Gebühr der ev. KiTa St. Johannes anzugleichen, und zwar 5 % über der AWO-Gebühr.

tägl. Betreuungsstd. 5 Tage/Woche	„Regelkinder“ (über 3 Jahre)	AWO	St. Johannes	mögliche Anpassung für St. Johannes
4 Std.	Ü3	119 €	134 €	125 €
5 Std.	Ü3	149 €	167 €	156 €
6 Std.	Ü3	179 €	201 €	188 €
8 Std.	Ü3	238 €	268 €	250 €
10 Std.	Ü3	297 €	336 €	312 €

tägl. Betreuungsstd. 5 Tage/Woche	U3-Kinder (unter 3 Jahre)	AWO	St. Johannes	mögliche Anpassung für St. Johannes
4 Std.	U3	146 €	201 €	153 €
5 Std.	U3	182 €	252 €	191 €
6 Std.	U3	218 €	302 €	229 €
8 Std.	U3	291 €	403 €	306 €
10 Std.	U3	363 €	503 €	381 €

2. Finanzielle Auswirkungen:

Nach einer Vorausberechnung der Kirchenkreisverwaltung werden unter Berücksichtigung der für 2016 prognostizierten Betriebsgesamtkosten in Höhe von 775.200 € und der tatsächlichen Belegungssituation im Februar 2016 (86 Ü3-Kinder und 16 U3-Kinder) statt der geplanten Gebühreneinnahme in Höhe von 205.000 € (26,44 %) nach Anhebung der Gebühren ein Anteil in Höhe von 232.753,52 € (30,02 %) erreicht.

Außerdem wurde von der Kirchenkreisverwaltung errechnet:

Anteil an den Betriebskosten nach Anhebung auf die o.g. Gebühren 232.560 € 30,00 %,
 Anteil an den Betriebskosten mit den AWO-Gebühren 198.864 € 25,65 %,
 Anteil an den Betriebskosten bei gültigen St.-Johannes-Gebühren 197.100 € 25,43 %.
 Die Gebührenhöhe für die U3-Kinder wurde dabei mit dem 1,5 fachen Wert der „Regelkinder“ geschätzt und veranschlagt. Die St.-Johannes-Gebühr liegt um rd. 13 % für die Regelkinder und um rd. 37 % für die U3-Kinder-Betreuung höher als die Gebühren der AWO-KiTa.

Um die Gebühren beider Kindertagesstätten anzugleichen, wurde von der Ausschussvorsitzenden und den Kuratoriumsmitgliedern vorgeschlagen, für die ev. KiTa St. Johannes die Gebühr auf lediglich 5 % über der AWO-Gebühr festzulegen, so dass sich die in der o.g. Tabelle erwähnte mögliche Anpassung für St. Johannes-Gebühren ergibt.

Durch die Gebührenerhöhung bei der KiTa-St. Johannes ergeben sich höhere Gebühreneinnahmen und eine entsprechend geringere Restkostenfinanzierung für die Gemeinde.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die kommunalen Mitglieder des Kuratoriums der ev. KiTa St. Johannes damit zu beauftragen, im Rahmen der Kuratoriumssitzung dafür zu plädieren, dass die Kita-Gebühren der ev. KiTa St. Johannes ab 01.08.2016 angehoben, jedoch nicht mehr als 5 % über den AWO-KiTa-Gebühren in Schacht-Audorf festgelegt werden.

Im Auftrage

gez.
 Petra Mölck